

Amtsblatt der Europäischen Union

C 351



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. September 2022

65. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 351/01	Euro-Wechselkurs — 13. September 2022	1
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 351/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10869 – P2X EUROPE / NVG / P2X PORTUGAL JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2022/C 351/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10872 – GEELY / RENAULT / RENAULT KOREA MOTORS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2022/C 351/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache 696 – ARAMCO OVERSEAS COMPANY / BP EUROPA / LOTOS – AIR BP POLSKA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2022/C 351/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10866 – F2i / GVM / GENERATION AND SUPPLY BUSINESSES) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2022/C 351/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10792 — PHILIP MORRIS INTERNATIONAL / SWEDISH MATCH) ⁽¹⁾	10
2022/C 351/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10619 — SNAM / ENI / JV) ⁽¹⁾	11

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 351/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	12
2022/C 351/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	20
2022/C 351/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	27

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. September 2022**

(2022/C 351/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0175	CAD	Kanadischer Dollar	1,3200
JPY	Japanischer Yen	144,50	HKD	Hongkong-Dollar	7,9855
DKK	Dänische Krone	7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6555
GBP	Pfund Sterling	0,86793	SGD	Singapur-Dollar	1,4186
SEK	Schwedische Krone	10,6108	KRW	Südkoreanischer Won	1 397,30
CHF	Schweizer Franken	0,9669	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3112
ISK	Isländische Krone	140,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0467
NOK	Norwegische Krone	9,9988	HRK	Kroatische Kuna	7,5255
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 099,17
CZK	Tschechische Krone	24,551	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5869
HUF	Ungarischer Forint	396,83	PHP	Philippinischer Peso	57,665
PLN	Polnischer Zloty	4,7050	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9210	THB	Thailändischer Baht	36,859
TRY	Türkische Lira	18,5640	BRL	Brasilianischer Real	5,1764
AUD	Australischer Dollar	1,4736	MXN	Mexikanischer Peso	20,1615
			INR	Indische Rupie	80,5453

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10869 – P2X EUROPE / NVG / P2X PORTUGAL JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/02)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- P2X Europe GmbH & Co. KG („P2X Europe“, Deutschland), kontrolliert von der Mabanafit GmbH & Co. KG (Deutschland), einer Tochtergesellschaft der Marquard & Bahls Group AG (Deutschland), und H&R GmbH & Co. KGaA (Deutschland),
- The Navigator Company, S.A. („NVG“, Portugal), letztlich kontrolliert von der Sodim, SGPS, S.A., Portugal („Sodim“),
- P2X Portugal, Unipessoal Lda. („P2X Portugal“, Portugal).

P2X Europe und NVG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über P2X Portugal übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- P2X Europe entwickelt kommerzielle Power-to-X-Projekte und setzt sie um. Das Unternehmen ist auch im Großhandel tätig, denn es kauft und verkauft Power-to-X-Produkte.
- NVG ist ein in der Zellstoff- und Papierindustrie tätiges portugiesisches Unternehmen.

3. P2X Portugal wird i) ein vertikal integriertes, in industriellem Maßstab konzipiertes Power-to-Liquid-Projekt entwickeln, bauen, betreiben, instand halten und finanzieren und ii) Power-to-Liquid-Produkte wie synthetische Zwischenprodukte (z. B. synthetisches Rohöl und Wachse) und synthetische Derivate mit Netto-Null-Emissionen (z. B. e-Kerosin) vermarkten und vertreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10869 – P2X EUROPE / NVG / P2X PORTUGAL JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10872 – GEELY / RENAULT / RENAULT KOREA MOTORS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/03)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Geely Automobile Holdings Limited („Geely“, Kaimaninseln), eine Tochtergesellschaft der Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd. (VR China),
- Renault S.A.S. („Renault“, Frankreich), eine Tochtergesellschaft der Renault S.A. (Frankreich).

Geely und Renault werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das in Südkorea eingetragene und tätige Unternehmen Renault Korea Motors Co., Ltd. („Zielunternehmen“), das derzeit von einer Tochtergesellschaft von Renault und Samsung gehalten wird, übernehmen. Das Zielunternehmen wird derzeit ausschließlich von Renault kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Geely produziert und vertreibt weltweit Personenkraftwagen.

Renault produziert und vertreibt Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, liefert Automobilteile und erbringt Mobilitätsdienstleistungen.

3. Das Zielunternehmen ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Produktion und Verkauf von Personenkraftwagen in Südkorea sowie Ausfuhr von Personenkraftwagen in benachbarte Märkte in Asien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10872 – GEELY / RENAULT / RENAULT KOREA MOTORS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache 696 – ARAMCO OVERSEAS COMPANY / BP EUROPA / LOTOS – AIR BP POLSKA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/04)

1. Am 7. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aramco Overseas Company B.V. („AOC“, Niederlande), kontrolliert von Saudi Arabian Oil Company (Saudi-Arabien);
- BP Europa SE („BP Europa“, Deutschland), kontrolliert von BP p.l.c. (Vereinigtes Königreich);
- Lotos – Air BP Polska sp. z o.o. („Zielunternehmen“, Polen).

AOC und BP Europa werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AOC bietet seinen Tochtergesellschaften der Saudi-Aramco-Gruppe ein breites Spektrum an Dienstleistungen an, darunter Finanzdienstleistungen, Lieferkettenmanagement, technische Unterstützung und eine Vielzahl administrativer Unterstützungsdienste.
- BP Europa betreibt den Großteil der Geschäftstätigkeit von BP in Polen, darunter die Lieferung von Kraftstoff für den Straßenverkehr über seine eigenen Tankstellen und über Händlerstandorte sowie den Verkauf von Schmierstoffen, auch über die Marke Castrol. BP liefert oder verkauft derzeit keine Flugkraftstoffe in Polen.
- Das Zielunternehmen ist ein von Grupa Lotos S.A. und BP Europa gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen, das im Verkauf von JET-A1-Flugkraftstoff und Flugbenzin sowie im Betanken von Flugzeugen mit diesen Flugkraftstoffen auf Flughäfen in Polen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10696 – ARAMCO OVERSEAS COMPANY / BP EUROPA / LOTOS – AIR BP POLSKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10866 – F2i / GVM / GENERATION AND SUPPLY BUSINESSES)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/05)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- F2i SGR S.P.A. (Italien);
- Grupo Villar Mir, S.A.U. („GVM“, Spanien), letztlich kontrolliert vom Mehrheitsaktionär Herrn Juan Miguel Villar Mir (Spanien);
- bestimmte Tochtergesellschaften von Villar Mir Energía, S.L.U. (Spanien), Teil von GVM (die Tochtergesellschaften im Folgenden zusammen „Generation Business“).

F2i wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von „Generation Business“ übernehmen.

Zudem werden F2i und GVM im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Energya VM Generación, S.L.U. übernehmen (das „Liefergemeinschaftsunternehmen“), derzeit eine vollständig von GVM gehaltene Tochtergesellschaft.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- F2i ist ein Private-Equity-Investor mit Investitionen in den folgenden Sektoren: Verkehr und Logistik, Verteilungsnetze, Telekommunikation, grüne Energie, Kreislaufwirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
- GVM ist eine familieneigene Industriegruppe, die in den Bereichen Stromerzeugung und -versorgung, Gasversorgung, Herstellung von Legierungen auf Silizium- und Manganbasis sowie Ferrolegierungen und Immobilienförderung tätig ist.
- „Generation Business“ ist in der Erzeugung von elektrischer Energie tätig, vor allem über Windparks in Spanien.

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Lieferung von Strom und Erdgas an Privatkunden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10866 – F2i / GVM / GENERATION AND SUPPLY BUSINESSES

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10792 — PHILIP MORRIS INTERNATIONAL / SWEDISH MATCH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/06)

1. Am 6. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Philip Morris Holland Holdings B.V. („PMHH“, Niederlande), kontrolliert von Philip Morris International Inc. („PMI“, USA),
- Swedish Match AB („Swedish Match“, Schweden).

PMI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Swedish Match übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 11. Mai 2022 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PMI ist ein internationales Tabakunternehmen, das Zigaretten und andere brennbare Tabakerzeugnisse sowie weitere tabak- und nikotinhaltige Produkte und Zubehör herstellt und vertreibt.
- Swedish Match produziert und vertreibt verschiedene Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, Nikotinbeutel und nikotin- und tabakfreie Snus sowie Zigarren, Streichhölzer, Feuerzeuge und andere einschlägige Erzeugnisse. Swedish Match ist über eine Tochtergesellschaft auch im Vertrieb von tabak- und nikotinhaltigen Erzeugnissen in Schweden und Norwegen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10792 — PHILIP MORRIS INTERNATIONAL / SWEDISH MATCH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10619 — SNAM / ENI / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 351/07)

1. Am 8. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Snam S.p.A. („SNAM“, Italien);
- ENI S.p.A. („ENI“, Italien);
- Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Italien).

SNAM und ENI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SNAM ist die Holdinggesellschaft der SNAM-Gruppe, die Eigentümerin des wichtigsten Gasfernleitungsnetzbetreibers in Italien ist und mehrere Beteiligungen an Unternehmen hält, die in verschiedenen EU-Ländern auf den Gasfernleitungs- und -speichermärkten tätig sind.
- ENI ist Teil der ENI-Gruppe, die in der Vergangenheit weltweit in der gesamten Öl- und Gaswertschöpfungskette tätig war.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens besteht in dem Betrieb und der Erbringung von Nebendienstleistungen für die tunesischen und unterseeischen Abschnitte der Gasimportleitung auf der Strecke Algerien-Italien (Transmediterranean-Pipeline).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10619 — SNAM / ENI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 351/08)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Saint-Guilhem-le-Désert“**PGI-FR-A1143-AM01****Datum der Mitteilung: 6.7.2022****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Organoleptische Beschreibung der Weine**

In Kapitel 1 der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ wurden unter der Nummer 3.3 „Organoleptische Beschreibung der Weine“ Ergänzungen eingefügt. Die eingearbeiteten Präzisierungen werden unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2. Rebsortenbestand

In Kapitel 1 der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ werden unter der Nummer 5 „Rebsortenbestand“

– folgende Rebsorten hinzugefügt: Agiorgitiko N, Airen B, Artaban N, Assyrtiko B, Calabrese N, Carignan gris G, Carricante B, Felen B, Fiano B, Floreal B, Glera B, Montepulciano N, Moschofilero Rs, Œillade N, Primitivo N, Roditis Rs, Rousseli Rs, Saperavi N, Touriga nacional N, Verdejo B, Verdelho B, Vidoc N, Voltis B, Xinomavro N,

– folgende Rebsorten gestrichen, da sie in dem Erzeugungsgebiet nicht mehr angebaut werden:

Auxerrois B, Clairette rose Rs, Muscat à petits grains roses Rs, Rosé du Var Rs.

Die in die Produktspezifikation aufgenommenen Rebsorten weisen eine bessere Widerstandsfähigkeit gegen Pilzkrankheiten auf und sind zudem besser an den Klimawandel angepasst. Die Rebsorten entsprechen dem Profil der Weine mit der g. g. A. Die Interessenvertretung und Verwaltungsorganisation hat außerdem die Aufnahme von 5 spezifischeren, traditionellen und innovativen Rebsorten beantragt, die in dem Erzeugungsgebiet bereits angebaut werden. Diese heben das Profil der Weine hervor und passen sich zudem besser an die Gegebenheiten in dem Weinbaugebiet an.

Diese Rebsorten wurden unter dem Punkt „Keltertraubensorte(n)“ des Einzigen Dokuments aufgeführt.

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Saint-Guilhem-le-Désert

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

16. Wein aus überreifen Trauben

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Stillweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die g. g. A. „Saint-Guilhem-le-Désert“ ist Stillweinen und Weinen aus überreifen Trauben in den Farben rot, rosé und weiß vorbehalten.

Bei den Stillweinen entsprechen der Gesamtalkoholgehalt (in % vol), der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt den EU-Rechtsvorschriften.

Die erzeugten Weine zeichnen sich durch Aromen aus, die in allen Weinen zu finden sind und deren Intensität und Art je nach Rebsorten und eingesetzten Technologien variiert. Bei den Rotweinen werden Extraktionen durchgeführt, um milde Strukturen mit reifen, sanften Tanninen zu erhalten. Die Weine weisen eine kräftige rubinrote Farbe sowie Aromen von roten und schwarzen Früchten, schwarzem Pfeffer und Lakritze auf. Sie sind fleischig, präsentieren eine ausgewogene Säure und eine gute Länge im Mund, mit seidigen Tanninen. Durch die in diesem Terroir mögliche lange Reifung können Weißweine mit strohgelber bis goldgelber Farbe, Aromen von weißen Blüten und exotischen Früchten und Noten kandierter Früchte gewonnen werden, die sich durch Opulenz und Frische im Mund auszeichnen. Die Roséweine haben eine blasse bis mittelkräftige, leicht lachsfarbene kirschrote Farbe und präsentieren Aromen von schwarzer Johannisbeere, Aprikose und Holunderblüten sowie amyliche Noten. Sie bestechen durch eine bemerkenswerte Ausgewogenheit im Mund, die Frische und Fruchtigkeit verbindet.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

2. KURZBESCHREIBUNG

Bei Wein aus überreifen Trauben entsprechen der vorhandene Alkoholgehalt (in % vol), der Gesamtalkoholgehalt (in % vol), der natürliche Alkoholgehalt (in % vol) und der Gesamtschwefeldioxidgehalt den EU-Rechtsvorschriften.

Die Weine aus überreifen Trauben präsentieren sich in bernsteinfarbenem Gelb und zeichnen sich durch Rundheit im Mund sowie komplexe Aromen von Gewürzen, Nüssen und kandierten Früchten aus.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche Vorgaben auf Unionsebene und des französischen Gesetzbuchs über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) erfüllen.

5.2. Höchsterträge

1. Rot- und Roséweine

95 Hektoliter je Hektar

2. Weißweine

100 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ erfolgen in dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

Departement Hérault: Agonès, Aniane, Arboras, Argelliers, Assas, Brissac, Causse-de-la-Selle, Cazevieille, Cazilhac, Ceyras, Clapiers, Claret, Combaillaux, Ferrières-les-Verreries, Fontanès, Ganges, Gignac, Gorniès, Guzargues, Jacou, Jonquières, La Boissière, Lagamas, Laroque, Lauret, Le Bosc, Le Rouet, Le Triadou, Les Matelles, Mas-de-Londres, Montferrier-sur-Lez, Montoulieu, Montpellier (Sektionen AI, AK, KO, KP, MP und MZ), Montpeyroux, Moulès-et-Baucels, Murles, Notre-Dame-de-Londres, Pégairolles-de-Buèges, Prades-le-Lez, Puéchabon, Saint-André-de-Buèges, Saint-André-de-Sangonis, Saint-Bauzille-de-Montmel, Saint-Bauzille-de-Putois, Saint-Clément-de-Rivière, Sainte-Croix-de-Quintillargues, Saint-Félix-de-Lodez, Saint-Gély-du-Fesc, Saint-Guilhem-le-Désert, Saint-Guiraud, Saint-Jean-de-Buèges, Saint-Jean-de-Cuculles, Saint-Jean-de-Fos, Saint-Jean-de-la-Blaquière, Saint-Martin-de-Londres, Saint-Mathieu-de-Trévières, Saint-Privat, Saint-Saturnin-de-Lucian, Saint-Vincent-de-Barbeyrargues, Sauteyrargues, Teyran, Usclas-du-Bosc, Vacquières, Vailhauquès, Valflaunès, Viols-le-Fort, Viols-en-Laval.

Departement Gard: Brouzet-lès-Quissac, Corconne.

7. Keltertraubensorte(n)

Abouriou B

Agiorgitiko N

Airen

Alicante Henri Bouschet N

Aligoté B

Altesse B

Arinarnoa N

Artaban N
Assyrtiko B
Aubun N – Murescola
Baroque B
Bourboulenc B – Doucillon blanc
Cabernet franc N
Cabernet-Sauvignon N
Calabrese N
Caladoc N
Carignan N
Carignan blanc B
Carignan gris G
Carmenère N
Carricante
Chardonnay B
Chasan B
Chatus N
Chenanson N
Chenin B
Cinsaut N – Cinsault
Clairette B
Colombard B
Cot N – Malbec
Counoise N
Duras N
Egiodola N
Felen
Fiano
Floreale B
Folle blanche B
Furmint B
Gamaret
Gamay N
Gewürztraminer Rs
Glera
Grenache N
Grenache blanc B
Grenache gris G
Grolleau N
Gros Manseng B
Jacquère B

Jurançon noir N – Dame noire
Lledoner pelut N
Macabeu B - Macabeo
Marsanne B
Marselan N
Mauzac B
Melon B
Merlot N
Meunier N
Mondeuse N
Montepulciano
Morrastel N – Minustellu, Graciano
Moschofilero Rs
Mourvèdre N – Monastrell
Muscat d’Alexandrie B – Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N – Muscat, Moscato
Muscat à petits grains blancs B – Muscat, Moscato
Nielluccio N – Nielluciu
Négrette N
Oeillade noire
Petit Courbu B
Petit Manseng B
Petit Verdot N
Pineau d’Aunis N
Pinot blanc B
Pinot gris G
Pinot noir N
Piquepoul blanc B
Piquepoul gris G
Piquepoul noir N
Portan N
Poulsard N – Ploussard
Primitivo N – Zinfandel
Riesling B
Rivairenc N – Aspiran noir
Roditis Rs
Rosé du Var Rs
Roussanne B
Rousseli Rs
Saperavi N
Sauvignac
Sauvignon B – Sauvignon blanc

Sauvignon gris G – Fié gris
Savagnin blanc B
Sciaccarello N
Sémillon B
Servant B
Sylvaner B
Syrah N – Shiraz
Tannat N
Tempranillo N
Terret blanc B
Terret gris G
Terret noir N
Tibouren N
Touriga nacional N
Trousseau N
Ugni blanc B
Verdejo B
Verdelho B
Vermentino B – Rolle
Vidoc N
Viognier B
Voltis B
Xinomavro N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Besonderheit des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses

Die geografische Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ ist inmitten einer einzigartigen mediterranen Hügellandschaft im nördlichen Teil des Departements Hérault, am Fuße der Hochebene Plateau du Larzac und der Cevennen, gelegen.

Das Erzeugungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von etwa fünfzig Kilometern, deren Böden im Wesentlichen aus Kalkstein, Kies und Mergel des Mesozoikums sowie an den Ufern des oberen und mittleren Tals des Hérault aus Terrassen aus dem Quartär bestehen.

Das Weinbaugebiet wird von zwei Kalksteinbergen, dem Mont Baudile im Westen und dem Pic Saint-Loup im Osten, geprägt.

Das Klima ist charakteristisch und beeinflusst den Weinbau maßgeblich. Fern vom Mittelmeer ist der Einfluss der Gischt stark abgeschwächt. Die Niederschläge von 800 mm bis 900 mm wirken einer übermäßigen Dominanz des Mittelmeerklimas entgegen, und die Berge führen zu deutlichen Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht und schützen die Weinberge vor den Nordwinden. Die überwiegend in einer Höhenlage zwischen 100 m und 150 m gelegenen Weinberge profitieren somit von einem abgeschwächten Mittelmeerklima.

In der Region wird seit der Römerzeit Weinbau betrieben. Im Mittelalter gehen die Ursprünge des Weinbaus auf die Klöster Aniane und Saint-Guilhem zurück, deren Gepflogenheiten anschließend auf ein weites Netz von Klöstern im karolingischen Reich ausstrahlten. Die benediktinischen Mönche spielten also eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung und Verbreitung der Weinbaupraktiken und bei der Wahl des Standorts für ein Kloster wurde die Möglichkeit, dort erfolgreich Weinbau zu betreiben, berücksichtigt.

Saint-Guilhem-le-Désert, ein Schmuckstück der romanischen Baukunst und ein geschichtsträchtiger Ort, der eine Zwischenstation auf dem Weg nach Santiago de Compostela ist, zählt zum Unesco-Weltkulturerbe. Der Ort liegt in der Mitte des Erzeugungsgebiets und hat der g. g. A. ihren Namen gegeben.

In diesem zum großen Teil aus bewaldeten Naturräumen mit Steineichen und Kiefern oder mediterraner Strauchheide bestehenden Gebiet konnten die Menschen eine vielfältige Landwirtschaft mit Getreideanbau, Olivenbaumplantagen und Weidewirtschaft betreiben. Der Weinbau erlebte Ende des 19. Jahrhunderts mit der Entwicklung des Handels einen bedeutenden Aufschwung.

Da sich die Anerkennung als „Vin de pays“ (Landwein) durch das Dekret vom 5. April 1982 auf nur 5 Gemeinden erstreckte, strebten die Winzer in der Nähe dieses Gebiets in Anbetracht der gemeinsamen klimatischen Gegebenheiten eine Erweiterung des Erzeugungsgebiets an, das sich nun auf 71 Gemeinden erstreckt, in denen zwischen 30 000 hl und 40 000 hl Rot-, Rosé und Weißwein erzeugt werden.

Die zwei kleineren geografischen Einheiten, Cité d'Aniane und Val de Montferrand, ermöglichen den Erzeugern, ihre Weine genauer zu identifizieren. Die Zahl der zulässigen Rebsorten für die Erzeugung von Weinen mit der Angabe Val de Montferrand ist geringer und der erlaubte Höchstertag liegt bei 70 hl/ha, wodurch die Weine sehr gehaltvoll sind. Weine mit der Angabe Cité d'Aniane werden ausschließlich aus Trauben bereitet, die im Gebiet der Gemeinde Aniane gelesen wurden.

Die Winzer haben ihren Rebsortenbestand bereits sehr früh erweitert, um Weine zu bereiten, die das Potenzial der Kalkböden und der klimatischen Bedingungen ausschöpfen, die eine langsame Reifung begünstigen. Neben mediterranen Rebsorten hielten Rebsorten anderer Regionen Einzug, wie z. B. Cabernet-Sauvignon und Merlot bei den Rotweinen sowie Chardonnay, Sauvignon und Viognier bei den Weißweinen.

Alle Weine zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Frische aus.

Die Rotweine weisen eine extreme Finesse der Tannine auf, und dies unabhängig davon, ob sie eine lange oder kurze Gärung durchlaufen haben. Die Rosé- und Weißweine zeigen eine große aromatische Kraft.

8.2. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besonderheit des geografischen Gebiets und der Besonderheit des Erzeugnisses*

Aufgrund der klimatischen Besonderheiten des Gebiets versuchten die Winzer, ihre Rebsorten optimal an ihr Terroir anzupassen. Durch die nach hinten verschobenen Jahreszeiten und die großen Temperaturschwankungen können sowohl die mediterranen Rebsorten als auch die erst seit Kurzem hier angebauten Rebsorten langsam und gleichmäßig reifen. Dies wirkt sich bei den Rotweinen positiv auf die Qualität der Polyphenole aus und schlägt sich bei den Rosé- und Weißweinen in ihrer aromatischen Finesse und Kraft nieder. Alle Weine weisen so eine ausgeprägte Typizität auf, unabhängig davon, ob sie früh trinkbar oder lagerfähig sind.

Das Weinbaugebiet besteht aus kleinen Parzellen, die überwiegend in den für dieses Gebiet charakteristischen Hanglagen mit Kalkböden angesiedelt sind, welche die Wuchskraft natürlich begrenzen und eine tiefe Verwurzelung begünstigen, durch die die Reben die sommerliche Trockenheit überstehen. Das Weinbaugebiet liegt zum großen Teil in Naturräumen, für die Umweltschutzaufgaben gelten. Durch die Weinberge erhält dieses Gebiet eine besondere landschaftliche Qualität, die bei Touristen bekannt und geschätzt ist. Diese Aspekte wirken heute als treibende Kraft auf die Winzer, bei denen die Aufwertung der Weine in erster Linie durch den Schutz ihrer Terroirs in Verbindung mit der Entwicklung des Önotourismus erfolgt.

Somit besteht eine Synergie zwischen den Winzern und den Besuchern des Klosters Saint-Guilhem-le-Désert (etwa 800 000 Personen pro Jahr) und das Hinterland des Departements Hérault wird wirtschaftlich belebt.

Der Name Saint-Guilhem-le-Désert, der sowohl mit der tausendjährigen Geschichte des Klosters als auch mit den unter der g. g. A. erzeugten Weinen in Verbindung gebracht wird, hat fortan eine bedeutende Ausstrahlung und Anziehungskraft außerhalb Frankreichs.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (verpackung, Kennzeichnung, Sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei den Stillweinen kann die geschützte geografische Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ durch folgende Angaben ergänzt werden:

- den Namen einer oder mehrerer Rebsorten,
- die Angabe „primeur“ oder „nouveau“.

Die geschützte geografische Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bedingungen durch die kleineren geografischen Einheiten „Cité d’Aniane“ und „Val de Montferrand“ ergänzt werden.

Das EU-Zeichen für g. g. A. ist auf der Kennzeichnung anzubringen, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Saint-Guilhem-le-Désert“ eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden, an das geografische Gebiet angrenzenden Gemeinden:

Departement Hérault: Aumelas, Brignac, Buzignargues, Canet, Castelnaud-le-Lez, Castries, Celles, Clermont-l’Hérault, Fozières, Galargues, Grabels, Juvignac, La Vacquerie-et-Saint-Martin-de-Castries, Lacoste, Lansargues, Lattes, Le Crès, Le Puech, Lodeve, Mauguio, Montarnaud, Montaud, Mudaison, Popian, Pouzols, Saint-Aunès, Saint-Bauzille-de-la-Sylve, Saint-Etienne-de-Gourgas, Saint-Génies-des-Mougues, Saint-Jean-de-Védas, Saint-Maurice-Navacelles, Saint-Paul-et-Valmalle, Saint-Pierre-de-la-Fage, Soumont, Valergues, Vendargues.

Departement Gard: Carnas, La Cadere-et-Cambo, Liouc, Montdardier, Orthoux-Sérignac-Quilhan, Pompignan, Rogues, Saint-Hippolyte-du-Fort, Saint-Julien-de-la-Nef, Saint-Laurent-le-Minier, Sardan, Sauve, Sumène.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-770aea9b-b2c6-4aa0-ae5b-7f1f81ec19c3

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 351/09)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Montsant“

PDO-ES-A1550-AM05

Datum der Mitteilung: 20.6.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Änderung des Grenzwerts für Flüchtige Säure

BESCHREIBUNG:

Die Höchstgrenze an flüchtiger Säure wird für Weißweine, Roséweine und Rotweine, die über ein Jahr alt sind, geändert. Bei Weiß- und Roséweinen, die über ein Jahr alt sind, war diese Höchstgrenze nicht vorgesehen. Bei Rotweinen wird „Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure kann je Prozent Alkohol über 11 % und Alterungsjahr um 0,06 g/l bis zu einem Höchstwert von maximal 1,2 g/l überschritten werden“ geändert zu „Ab einem Alterungsjahr kann der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 1,2 g/l betragen“.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Hierbei handelt es sich um eine Standardänderung, da keine der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 erfüllt ist.

BEGRÜNDUNG:

Die Reifung der Rotweine, Weißweine und Roséweine sind gängige Verfahren bei Weinen der Ursprungsbezeichnung Montsant. Daher ist es normal, dass der Gehalt an flüchtiger Säure bei den Rot-, Weiß- und Roséweinen über 0,8 g/l, dem in der Produktspezifikation festgelegten Wert für Weine, die weniger als ein Jahr alt sind, liegt. Mit dieser Änderung wird der zulässige Gehalt an flüchtiger Säure auf die von der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte von 1,2 g/l für Rotweine und 1,08 g/l für Weiß- und Roséweine angehoben.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Montsant

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3. Likörwein

4. Beschreibung des Weins / der Weine

1. *Weißwein*

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

KURZBESCHREIBUNG

Klare, zitronengelbe bis strohgelbe Farbe, die intensiv und golden sein kann. Elegante Aromen mit feinen Noten von reifen Früchten, Honig und Trockenfrüchten (getrocknete Aprikosen). Seidig, reichhaltig und sehr ausgewogen. Sehr langer Nachklang.

- * Ab einem Alterungsjahr kann der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 1,08 g/l (18 mEq/l) betragen.
- * Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 250 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.
- * Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

2. Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Brillante, satte und kräftige Farbe. Fruchttige und/oder blumige Aromen mit Noten von reifer Kirsche und Erdbeere gepaart mit Waldbeeren. Elegant, reichhaltig und charaktervoll.

- * Ab einem Alterungsjahr kann der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 1,08 g/l (18 mEq/l) betragen.
- * Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 250 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.
- * Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

3. Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Je nach Alter unterschiedliche Färbungen und Schattierungen. Von zunächst intensiv roten Farbtönen (kirschrot) mit zunehmendem Alter bis hin zu orange (ziegelrot, bernsteinfarben). Mit Aromen, die auf die ursprünglichen Sorten zurückgehen, von sehr reifen oder gar überreifen Früchten, mit balsamischen, würzigen Anklängen. Füllig und rund mit längerem Nachklang, mit ausgereiften und samtigen Tanninen.

- * Ab einem Alterungsjahr kann der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 1,2 g/l (20 mEq/l) betragen.
- * Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.
- * Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

4. Likörwein

KURZBESCHREIBUNG

Rancio: Erzeugt durch oxidative Reifung in Holzfässern und/oder durch den beschleunigten Prozess von „Sonne und Ruhe“. Klar, brillant. Vielschichtiger Geruch mit Noten von Gewürzen, Trockenfrüchten und Röstnoten. Trocken. Körperreich.

Mistela Blanca und Mistela Negra: Von intensiv honigfarben bis orangefarben. Süße Aromen von Honig mit Zitrusnote. Im Nachklang anhaltend fruchtig, wobei die Süße überwiegt.

Garnacha: Mit Weinalkohol versetzt. Orangefarben mit leichter Farbvariation. Vielschichtig, mit Zitrusnoten. Minimaler vorhandener Alkoholgehalt 15,5 %.

Vimblanc: Erzeugt aus überreifen Trauben der Sorte Pansal.

Natürlicher Süßwein: Teilweise vergorener Most mit hohem Zuckergehalt (über 272 g/l). Klar. Unterschiedliche Färbungen. Vielschichtig und ausgewogen.

- * Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.
- * Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

Die Verwaltungsstelle dieser geschützten Ursprungsbezeichnung ist dazu ermächtigt, die Bewässerung einer bestimmten Parzelle zu verbieten, wenn sie der Auffassung ist, dass dies die Qualität mindert oder nicht den Vorgaben entspricht.

Die Weinlese erfolgt mit größter Sorgfalt und für die Herstellung der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung werden ausschließlich Trauben mit dem für die Weingewinnung erforderlichen Reifegrad verwendet, die einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol für Weine und von mindestens 12 % vol für Likörweine aufweisen.

2. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Zur Most- oder Weingewinnung und zur Entfernung der Traubenhäute muss der geeignete Druck ausgeübt werden, der sicherstellt, dass je 100 kg gelesener Trauben höchstens 74 Liter Wein gewonnen werden.

5.2. Höchsterträge

1. Weiße Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

2.

88,8 Hektoliter pro Hektar

3. Rote Keltertraubensorten

10 000 kg Trauben je Hektar

4.

74 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet für die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Montsant umfasst die Rebparzellen in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden oder geografischen Gebieten, die über die erforderliche Qualität verfügen, um Weine mit den spezifischen Eigenschaften zu erzeugen, die durch die geschützte Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

Das gesamte Gebiet der folgenden Gemeinden:

La Bisbal de Falset

Cabacés

Capçanes

Cornudella de Montsant

La Figuera

Els Guiamets

Marçà

Margalef

El Masroig

Pradell de la Teixeta

La Torre de Fontaubella

Ulldemolins

Sowie Teilgebiete der folgenden Gemeinden:

Falset:

Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.

Flurstück 2 Parzellen 1 bis 37, 41 bis 70, 72 bis 91, südlicher Teil der Parzelle 93 (1,631 ha), Parzellen 94 und 95, Teilstück der Parzelle 102 (2,5052 ha), Parzellen 125, 127, 132 bis 135, 137 bis 145, 148 und 151 bis 153.

Flurstück 3 südlicher Teil der Parzelle 47 (2,1549 ha), Parzellen 48 und 49, südlicher Teil der Parzelle 50 (1,419 ha), südlicher Teil der Parzelle 52 (1,7365 ha), südlicher Teil der Parzelle 53 (1,2894 ha) und Parzelle 64.

Flurstück 19 südlicher Teil der Parzelle 28 (1,0809 ha), südlicher Teil der Parzelle 29 (12,2046 ha), Parzellen 30 bis 36, 38 bis 46 und 48 bis 58.

Flurstück 20 Parzellen 1 bis 17, 23 bis 26, südlicher Teil der Parzelle 27 (2,45 ha), südlicher Teil der Parzelle 28 (1,4096 ha), Parzellen 29, 30, 32, 33, 59 bis 64, südlicher Teil der Parzelle 65 (0,5789 ha), Parzellen 66, 68, 72, 73, 74, 79 und 80.

Flurstück 22 Parzellen 1 bis 24 und 41.

Flurstück 24 Parzellen 1 bis 8, 10, 31 bis 35, 37, 49 bis 52, 54, 55 und 57 bis 60.

El Molar:

Flurstücke 1, 2, 3 und 11 bis 16.

Flurstück 4 Parzellen 1 bis 7, westlicher Teil der Parzelle 8 (0,5515 ha), Parzellen 15 bis 17, 34, 35, 41, 43, 47, 48, 56, 58, 61, 64, 66, 67 und 69 bis 71.

Flurstück 8 Parzellen 3 bis 18, 20 bis 28, 199, 200 und 202.

Flurstück 9 Parzellen 1, 27 bis 32, 35 bis 37 und 47 bis 55.

Flurstück 10 Parzellen 1 bis 7, 9 bis 12, 29 bis 34, 45 bis 47, 66 bis 71 und 73.

Garcia:

Flurstück 3 Parzelle 66.

Flurstück 6 Parzellen 101, 105 und 111 bis 113.

Flurstücke 7, 8, 9, 10 und 11.

Flurstück 12 Parzellen 1 bis 13, 17 bis 38, 45, 133 und 134.

Flurstück 13 Parzellen 70 bis 102, 104, 111, 220 bis 226, 228 bis 234, 314 und 315.

Flurstück 15 Parzelle 3.

Flurstück 22 Parzelle 65.

Flurstück 23 Parzellen 26 bis 43, 60 bis 68, 70, 72 bis 78, 80, 81, 83, 84, 86, 87 und 88.

Mora la Nova:

Flurstück 4 Parzellen 69, 70, 113 und 120.

Flurstück 5.

Flurstück 6 Parzellen 3 bis 15, 20 bis 27, 30 bis 54, 56, 57, 58, 59 und 61 bis 73.

Flurstück 7 Parzellen 8, 9, 10, 14, 16, 24, 30 bis 46, 48, 49, 50, 56 und 59 bis 66. Flurstück 8 Parzellen 76 bis 89, 91 bis 97, 99, 100, 101, 102, 105 und 106.

Flurstück 9 Parzellen 38 bis 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 73 und 74.

Flurstück 10 Parzelle 8.

Flurstück 13 und Parzelle 99.

Tivissa:

Flurstücke 2, 4, 6 bis 12 und 21 bis 23.

Flurstück 17 Parzellen 238 bis 251, 253 und 254.

Flurstück 24 Parzelle 29.

7. Keltertraubensorte(n)

CABERNET SAUVIGNON

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

MAZUELA – CARIÑENA

MAZUELA – SAMSÓ

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Weißwein

Die Weißweine werden fast ausschließlich aus den beiden traditionell in diesem Gebiet angebauten Sorten hergestellt: den Rebsorten Garnacha Blanca und Macabeo. Während sich aus der Sorte Macabeo eher schlankere Weine herstellen lassen, verfügen Weine aus der Sorte Garnacha Blanca über mehr Fülle und Struktur und eignen sich trotz ihrer natürlichen Oxidationsneigung bestens für den Ausbau im Eichenfass (Crianzas, Robles). Die übrigen weißen Rebsorten (Chardonnay, Pansal, Moscatel de Grano Menudo, Parellada und Picapoll Blanco) fügen dem Enderzeugnis weitere Nuancen hinzu.

8.2. Rotwein und Roséwein

Sowohl die Rebsorte Mazuela (Samsó) als auch die Rebsorte Garnacha Tinta werden im gesamten Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung angebaut. Aus ihnen werden körperreiche Weine hergestellt, die sich bestens für den Ausbau eignen, und zwar insbesondere, wenn der Rebertrag überwacht wird und die Weinbereitung in geeigneter Art und Weise erfolgt. Im südlichen, wärmeren Gebiet wird überwiegend die Rebsorte Ull de Llebre angebaut. Die übrigen roten Rebsorten (Cabernet Sauvignon, Garnacha Peluda, Merlot, Monastrell, Picapoll Tinto, Syrah), die in wesentlich geringeren Mengen vorkommen, sind gut an die verschiedenen Weingärten im Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung angepasst und bringen ausgewogene, aromatische und körperreiche Erzeugnisse von hoher Qualität hervor, die den verschiedenen Mischungen ihre besonderen Merkmale verleihen.

8.3. Likörweine

Die Tradition der Erzeugung von Likörweinen ist im gesamten Norden der Provinz Tarragona tief verankert und die geschützte Ursprungsbezeichnung Montsant bildet hierbei keine Ausnahme. Früher, als die Weinkellereien noch Familienkellereien waren, war es üblich, ein Fass mit trockenem Wein (Vino Rancio) und ein Fass mit Süßwein (Vino Dulce) zu haben. Heute erfolgt die traditionelle Erzeugung von Likörweinen sehr viel systematischer, was jedoch nicht bedeutet, dass sie sich nicht ihren kleinen Platz in der Gesamterzeugung bewahrt hat.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung muss in registrierten Weinkellereien erfolgen. Der Ursprung und die Qualität der Weine sollen sichergestellt werden, indem der Transport von loser Ware aus dem Erzeugungsgebiet heraus vermieden wird. Wenn der Transport nicht unter bestimmten Bedingungen nach einer vorherigen individuellen Beurteilung erfolgt, die gemäß den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vorzunehmen ist, kann dies dazu führen, dass der Wein ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die möglicherweise seine sensorischen Merkmale beeinträchtigen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Höhe der Schriftzeichen der Angabe „Montsant“ darf höchstens 3 bis 6 mm bzw. die Hälfte der Angabe der Ursprungsbezeichnung betragen.

Link zur Produktspezifikation

<https://incavi.gencat.cat/.content/005-normativa/plecs-condicions-do-catalanes/Arxius-plecs/Pliego-de-Condiciones-DOP-Montsant-ctrl-canvis.pdf>

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 351/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Coteaux de Béziers“

PGI-FR-A1146-AM03

Datum der Mitteilung: 7.7.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Nummer 4 der Produktspezifikation bezüglich der geografischen Gebiete, in denen verschiedene Arbeitsschritte ausgeführt werden, wird Nummer 4.2, die das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft definiert, unverändert als Liste von Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel, der die Liste der Gemeinden in jedem Departement auf nationaler Ebene anerkennt bzw. festlegt, übernommen. Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Bestimmung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2021 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ um diesen Verweis ergänzt.

2. Sortenbestand

In Kapitel I Nummer 4 der Produktspezifikation des Erzeugnisses mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ betreffend den Sortenbestand werden die

— folgenden Sorten hinzugefügt:

„Assyrtiko B, Bronner B, Cabernet blanc B, Carricante B, Fiano B, Floreal B, Johanniter B, Muscaris B, Saphira B, Sauvignac B, Solaris B, Soreli B, Souvigner gris B, Verdejo B, Voltis B, Agiorgitiko N, Artaban N, Cabernet cortis N, Calabrese N, Monarch N, Montepulciano N, Moschofilero Rs, Pinotin N, Primitivo N, Prior N, Roditis Rs, Saperavi N, Touriga nacional N, Vidoc N, Xinomavro N.“

Die in die Produktspezifikation aufgenommenen Sorten sind resistenter gegen Pilzkrankheiten und besser an den Klimawandel angepasst. Diese Sorten stimmen mit dem Profil der Weine der g. g. A. überein.

— Folgende Sorten, die nicht auf den Rebflächen der g. g. A. vorkommen, werden gestrichen:

„Arel N, Clairette rose Rs, Jurançon noir N, Manseng noir N, Maréchal Foch N, Muscat à petits grains rouges Rg, Muscat à petits grains roses Rs, Savagnin rose Rs, Altesse B, Arriloba B, Aubin B, Aubin vert B, Auxerrois B, Jurançon blanc B, Melon B, Merlot blanc B, Mondeuse blanche B, Müller-Thurgau B, Muscadelle B, Muscat cendré B, Pinot blanc B.“

Diese Sortenänderungen werden in den Teil „Keltertraubensorten“ des Einzigen Dokuments aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2

3. Zuständige Kontrollbehörde

In Kapitel 3 der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Coteaux de Béziers“ wurde der Wortlaut des Abschnitts über die zuständige Kontrollbehörde unverändert aktualisiert.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Coteaux de Béziers

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. g. g. A. „Coteaux de Béziers“, Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Rotweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache, Syrah, Merlot oder Cabernet-Sauvignon hergestellt, entweder sortenrein oder als Cuvée (Verschnitt) aus zwei Rebsorten. Ihr Farbspektrum reicht von tief rubinrot bis intensiv granatrot mit violetten Farbreflexen. Das Bouquet zeigt im Auftakt Primäraromen von roten und schwarzen Früchten, die in der Entwicklung einige dezente Minz- und Lakritznoten mit würziger Nuance offenbaren. Am Gaumen wird der weiche Auftakt von den Aromen roter Früchte dominiert. Im Abgang ausgewogen dank harmonischem Verhältnis zwischen festen Tanninen und vollmundiger Fruchtnote.

Bezüglich der Analyse Kriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

2. g. g. A. „Coteaux de Béziers“, Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Cinsault, Grenache und Syrah – als Cuvée oder sortenrein – hergestellt. Ihr Farbspektrum reicht von blassrosa bis lachsrosa. Ihr Bouquet aus Beerenfrüchte-Aromen ist subtil und amylich. Am Gaumen gefällig, samtig und immer schön rund, von erfrischend-süffigem Charakter.

Bezüglich der Analyse Kriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

3. g. g. A. „Coteaux de Béziers“, Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Weißweine werden, sortenrein oder als Cuvée, insbesondere aus den Rebsorten Chardonnay, Sauvignon, Viognier und Vermentino sowie Marsanne oder Grenache Blanc hergestellt. Sie präsentieren sich in kristallklaren Goldgelbtönen mit Grünreflexen. Bei den Aromen dominieren exotische Früchte und Zitrusnoten. Die Weine sind spritzig, ausgewogen und bieten eine schöne Frische am Gaumen.

Bezüglich der Analyse Kriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) einhalten.

5.2. Höchsterträge

1. g. g. A. „Coteaux de Béziers“

110 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Coteaux de Béziers“ erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Hérault:

Bassan, Béziers (mit Ausnahme der Sektionen AI, AH, AK, AL, AM, AV, AW, AX, AY, AZ, BC, BD (linkes Ufer des Lirou), BM, BN, BT, BV), Boujan-sur-Libron, Cers, Corneilhan, Lieuran-lès-Béziers, Lignan-sur-Orb, Pailhès, Portiragnes, Sauvian, Sérignan, Servian (Sektion C1), Thézan-lès-Béziers (linkes Ufer des Orb), Valras, Vendres (gesamte Gemeinde mit Ausnahme der Sektion BR), Vias und Villeneuve-lès-Béziers.

7. Keltertraubensorte(n)

Agiorgitiko N

Alicante Henri Bouschet N

Alvarinho – Albariño

Aramon N

Aramon Blanc B

Aramon Gris G

Arinarnoa N

Artaban N

Arvine B – Petite Arvine

Assyrtiko B

Aubun N – Murescola

Bourboulenc B – Doucillon Blanc

Bronner B

Cabernet blanc B

Cabernet cortis N

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Calabrese N

Caladoc N

Carignan N

Carignan Blanc B

Carmenère N

Carricante

Chardonnay B

Chasan B

Chenanson N

Chenin B

Cinsaut N – Cinsault

Clairette B

Colombard B

Cot N – Malbec

Egiodola N

Fer N – Fer Servadou, Braurol, Mansois, Pinenc

Fiano
Floreale B
Gamay N
Ganson N
Gewürztraminer Rs
Grenache N
Grenache blanc B
Grenache gris G
Gros Manseng B
Johanniter B
Lledoner Pelut N
Macabeu B – Macabeo
Marsanne B
Marselan N
Mauzac B
Mauzac Rose Rs
Merlot N
Meunier N
Monarch N
Mondeuse N
Montepulciano
Morrastel N – Minustellu, Graciano
Moschofilero Rs
Mourvèdre N – Monastrell
Muscardin N
Muscaris B
Muscat d’Alexandrie B – Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N – Muscat, Moscato
Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller) – Muscat, Moscato
Nielluccio N – Nielluciu
Négrette N
Parrellada B
Petit Manseng B
Petit Verdot N
Picardan B – Araignan
Pinot Gris G – Grauburgunder
Pinot Noir N – Blauburgunder
Pinotin N
Piquepoul Blanc B
Piquepoul Gris G
Piquepoul Noir N

Plant Droit N – Espanenc
Portan N
Primitivo N – Zinfandel
Pior N
Riesling B
Rivairenc N – Aspiran Noir
Roditis Rs
Roussanne B
Saperavi N
Saphira B
Sauvignac
Sauvignon B – Sauvignon Blanc
Sauvignon Gris G – Fié Gris
Sciaccarello N
Sémillon B
Solaris B
Soreli B
Souvignier gris Rs
Sylvaner B
Syrah N – Shiraz
Tannat N
Tempranillo N
Terret Blanc B
Terret Gris G
Terret Noir N
Touriga nacional N
Ugni Blanc B
Verdejo B
Verdelho B
Vermentino B – Rolle
Vidoc N
Viognier B
Voltis B
Xinomavro N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Herstellungsgebiet des Weins mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ erstreckt sich über 17 Gemeinden des Departements Hérault, darunter die zentral in diesem Gebiet gelegene Stadt Béziers. Das Weinbaugebiet liegt überwiegend zwischen zwei in den Ausläufern der Cevennen entspringenden und ins Mittelmeer mündenden Küstenflüssen: dem Libron, der eine charakteristische Hügellandschaft mit Pinienwäldern geformt hat, und dem Orb, über dem die Kathedrale von Béziers aufragt, die auch auf dem Logo des Weins abgebildet ist.

Die Mergel- und Kolluvialböden im nördlichen Teil des Gebiets wurden während des Tertiärs geformt (Miozänbecken des Hérault). Im Süden des Gebiets dominieren alluviale Ablagerungen aus dem Quartär, insbesondere in Form von Terrassen aus dem Villafranchium. Aus den sogenannten „Sables de Corneilhan“ gebildete Sandböden stellen dank einer beachtlichen geologischen Formation von bis zu 40 Metern Dicke einen großen Anteil der Fläche. Diese vielfältige Bodensituation bietet günstige Voraussetzungen für den Anbau zahlreicher Rebsorten.

Das Anbaugebiet des „Coteaux de Béziers“ profitiert von einem für Weinreben sehr günstigen mediterranen Klima mit heißen und trockenen Sommern, milden Wintern und zwei Regenperioden im Frühjahr und Herbst. Die Temperaturen sind während der gesamten Vegetationsperiode der Reben so hoch, dass eine gute Reifung der Trauben garantiert werden kann. In den nahe am Meer gelegenen Teilen des Gebiets mildert der vom Meer her wehende Wind in Hitzeperioden die Temperaturen ab. Die Niederschlagsmenge bewegt sich im gesamten Gebiet zwischen 400 und 800 mm, weshalb bei der Auswahl der Rebsorten besonderes Augenmerk auf die Dürrefestigkeit gerichtet werden muss.

Diese geografische Lage entspricht einem Korridor zwischen zwei Flüssen mit gut drainierten und für den Weinbau bestens geeigneten Böden, der zum Mittelmeer hin offen ist und von einem milden Klima profitiert. Die Biterrois genannte Region um Béziers, in der der Wein mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ angebaut wird, hat ihre ökonomische und landwirtschaftliche Entwicklung dem Zusammentreffen von Handels- und Binnenschiffahrtsstraßen zu verdanken.

8.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Schon die alten Griechen, Römer, Gallier und Katharer beherrschten den Anbau von Wein in der Region und erschlossen immer größere Gebiete dafür. Die im Laufe der Jahrhunderte immer weiter perfektionierte Weinbaukunst hat eine ganze Palette an Rot-, Weiß- und Roséweinen, aber auch Süßweinen wie dem „Catharoise de Béziers“ (aus der früher Cinsault genannten Sorte Picardan) hervorgebracht. Auch die aus der Sorte Terret-Bourret hergestellten Branntweine verdienen unbedingt Erwähnung. Die stillen Weine des Biterrois erfuhren nach der Reblauskrise, von der nur ein Teil des Gebiets betroffen war, eine regelrechte neue Blüte. Seine Hochzeit erreichte der Wein von Béziers in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Großgrundbesitzer mit dutzende Hektar umfassenden Ländereien, der rege Zustrom von Arbeitskräften und die Eisenbahnanbindung machten Béziers zur selbsternannten „Welthauptstadt des Weins“.

Nach 1950 nahm der Weinkonsum allmählich ab. Die Winzer des Languedoc stellten daraufhin unter großen Anstrengungen ihre Weinberge auf geringere Erträge sowie Weine um, die den Geschmack der Verbraucher besser trafen.

Die in den 1970er-Jahren begonnene Produktion von Landweinen wurde 1982 per Dekret anerkannt und entwickelte sich rasch. Derzeit sind an der Produktion des Weins mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ 5 Genossenschaftskellereien und 15 Privatkellereien beteiligt. Je nach Entscheidung der einzelnen Erzeuger kommen die folgenden beiden Weinsorten in unterschiedlichen Anteilen unter der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ in den Handel:

- Cuvées aus verschiedenen traditionellen Rebsorten der Region, wie zum Beispiel Grenache, Carignan, Cinsault und Mourvèdre, sowie renommierten Sorten aus anderen Weinbauregionen und
- sogenannte sortenreine Weine („vins de cépage“), die aus einer einzigen Rebsorte, insbesondere Merlot, Cabernet-Sauvignon, Syrah, Chardonnay und Sauvignon, erzeugt werden.

Dank der meisterlichen Beherrschung der Assemblage dieser verschiedenen Rebsorten können die Rot-, Weiß- und Roséweine des für den Weinbau wie geschaffenen Gebiets „Coteaux de Béziers“ ihren typischen Charakter voll entfalten. Die Winzer der „Coteaux de Béziers“ haben im Laufe der Zeit bewiesen, dass sie auf die Nachfrage von Verbrauchern und in Verkehr bringenden Unternehmen mit hochwertigen Erzeugnissen reagieren können. Aus dieser Anpassungsfähigkeit ist eine eigene Weinbautradition um Béziers entstanden.

Die Rotweine weisen charakteristische Primäraromen mit Dominanz fruchtiger Noten auf. Die Tannine sind weich und fein, die Struktur kann leicht oder körperreicher sein, besonders im Abgang immer jedoch auch rund, mild und ohne übermäßige Adstringenz.

Die Roséweine präsentieren sich in Farbtönen zwischen zartrosa und einem kräftigen Lachsrosa. Ihr fruchtiger Duft, der runde Geschmack und ihr erquickender Charakter machen sie bei Verbrauchern beliebt.

Die Weißweine entfalten ebenfalls aromatische Primärnoten mit einer Dominanz von Früchten. Sie sind dank eines hinreichenden und an die Konzentration des Weins angepassten Säuregehalts ausgewogen und präsentieren sich frisch am Gaumen.

8.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Besonderheit des Erzeugnisses

Seit mehreren Jahrzehnten verleihen die entweder genossenschaftlich organisierten oder unabhängigen Winzer des Anbaugebiets „Coteaux de Béziers“ dem Weinbau eine neue Dynamik.

Das warme und trockene Mittelmeerklima schafft in Verbindung mit dem korridorartigen, zum Meer hin offenen Gebiet zwischen zwei die landwirtschaftlichen Böden beeinflussenden Küstenflüssen (sehr gute Entwässerung) geradezu ideale Bedingungen für den Weinbau, dessen vielfältige Rebsorten insbesondere durch ihre Fruchtigkeit überzeugen.

Der Libron hat eine charakteristische, im Languedoc „Soubergues“ genannte, Hügellandschaft mit Pinienwäldern geformt, in der vor allem Rebsorten für Rotweine angebaut werden, die sich aber auch für kräftige Roséweine eignen. Der Orb hingegen, der zu Füßen der Kathedrale von Béziers verläuft, die als Wahrzeichen auf dem Logo des Weins „Coteaux de Béziers“ prangt, hat im Laufe der Jahrhunderte fruchtbarere, für die Erzeugung von Weißweinen und bestimmten leichten Rotweinen besonders günstige Böden geschaffen.

Dank dieser spezifischen Vielfalt an Bodenbedingungen können die Rebsorten ihr gesamtes Potenzial voll entfalten und aromatische Weine produziert werden, die ebenso rund wie konzentriert sind.

Charakteristisch für die unter der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ hergestellten Erzeugnisse ist ein hoher Anteil an Roséweinen, der nahezu dem Anteil an Rotweinen entspricht. Die Absatzerwartungen sprechen für den Ausbau der Produktion dieser angenehm zu trinkenden Roséweine.

Die Gemeinden des Biterrois und der Umgebung sind wesentlich vom Weinbau geprägt und nutzen Feste und Tourismus (Strände, Kulturerbestätten, Féria de Béziers usw.) wirksam als Bühne für ihre Erzeugnisse. Damit soll erreicht werden, dass die Weine eindeutig mit der Region assoziiert werden, wie es bei den Weinen der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ der Fall ist. Dass regelmäßig ein bedeutender Anteil der Produktion an ausländische Kunden verkauft wird (Beneluxländer, Deutschland, Vereinigtes Königreich), zeugt vom guten Ruf des Weins. Die Winzer bringen sich ferner auch in die Ausrichtung von lokalen Festen ein. Diese Aktivitäten sind prestigestiftend und tragen dazu bei, dass Gesellschaft und Wein im Biterrois eng miteinander verwoben sind.

Das 1834 eingerichtete Museum „Musée du Biterrois“, in dem Geschichte und Entwicklung der Region Béziers und ihrer Menschen gezeigt werden, bezeugt die untrennbare Verbindung zwischen dem Gebiet des Biterrois und dem Weinbau: Ein erheblicher Teil der Ausstellungsfläche ist den Weinbergen, dem Wein, und dem Leben der zahlreichen Küfer und Töpfer gewidmet, die hier ansässig wurden (da Amphoren für den Transport des Weins nach Rom und in die Provinzen benötigt wurden).

Diese Verbindung von Tourismus und Aktivitäten rund um den Weinbau ist für die Bekanntheit der „Coteaux de Béziers“-Weine ganz wesentlich.

Der Weinbau ist eine Hauptlebensader des Biterrois und damals wie heute maßgeblich für die Entwicklung der Region.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem abweichend von den Bestimmungen die Bereitung und der Ausbau von Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „Coteaux de Béziers“ zugelassen sind, besteht aus den folgenden Gemeinden des Departement Hérault auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2021:

Abeilhan, Adissan, Agde, Agel, Aigne, Aigues-Vives, Les Aires, Alignan-du-Vent, Assignan, Aumes, Autignac, Azillanet, Babeau-Bouldoux, Beaufort, Bédarieux, Berlou, Bessan, Béziers (Sektionen AI, AH, AK, AL, AM, AV, AW, AX, AY, AZ, BC, BM, BN, BT, BV, und Teil der Sektion BD am linken Ufer des Lirou), Boisset, Cabrerolles, Cabrières, Cambon-et-Salvergues, Camplong, Capestang, Cassagnoles, Castanet-le-Haut, Castelnau-de-Guers, La Caunette, Causses-et-Veyran, Caussiniojols, Caux, Cazedarnes, Cazouls-d'Hérault, Cazouls-lès-Béziers, Cébazan, Cessenon-sur-Orb, Cessero, Colombières-sur-Orb, Colombiers, Combes, Coulobres, Courniou, Creissan, Cruzy, Espondeilhan,

Faugères, Félines-Minervois, Ferrals-les-Montagnes, Ferrières-Poussarou, Florensac, Fontès, Fos, Fouzilhon, Fraisse-sur-Agout, Gabian, Graissessac, Hérépian, Lamalou-les-Bains, Laurens, Lespignan, Lézignan-la-Cèbe, Lieuran-Cabrières, La Livinière, Magalas, Maraussan, Margon, Marseillan, Maureilhan, Minerve, Mons, Montady, Montagnac, Montblanc, Montels, Montesquieu, Montouliers, Murviel-lès-Béziers, Neffiès, Nézigian-l'Évêque, Nissan-lez-Enserune, Nizas, Olargues, Olonzac, Oupia, Pardailhan, Péret, Pézenas, Pézènes-les-Mines, Pierrerie, Pinet, Poilhes, Pomérols, Le Poujol-sur-Orb, Pouzolles, Le Pradal, Prades-sur-Vernazobre, Prémian, Puimisson, Puissalicon, Puisserguier, Quarante, Rieussec, Riols, Roquebrun, Roquessels, Rosis, Roujan, Saint-Chinian, Saint-Étienne-d'Albagnan, Saint-Étienne-Estréchoux, Saint-Geniès-de-Varensal, Saint-Geniès-de-Fontedit, Saint-Gervais-sur-Mare, Saint-Jean-de-Minervois, Saint-Julien, Saint-Martin-de-l'Arçon, Saint-Nazaire-de-Ladarez, Saint-Pons-de-Thomières, Saint-Pons-de-Mauchiens, Saint-Thibéry, Saint-Vincent-d'Olargues, La Salvetat-sur-Agout, Servian (außer der Sektion CI), Siran, Le Soulié, Taussac-la-Billière, Thézan-lès-Béziers (Teile der Sektionen AR und AS am rechten Ufer des Orb), Tourbes, La Tour-sur-Orb, Usclas-d'Hérault, Vailhan, Valros, Vélioux, Vendres (Section BR), Verreries-de-Moussans, Vieussan, Villemagne-l'Argentière, Villespassans.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ kann um den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ kann um den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ („neuer Wein“) ergänzt werden.

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5c95eaf-900f-4ec5-b542-c3e7389e557b

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE